

! 6. Mai 1960

99

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

Gesetz: Altbankengesetz Berlin § 7

Leitsatz:

Zum Begriff "im Geschäftsbetrieb der
Berliner Niederlassung" begründete Ver-
bindlichkeit.

Aktenzeichen: 1 AZR 525/59.

Urteil des BAG vom 6. Mai 1960

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 525/59

V LA 239/59 Frankfurt/M.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Mai 1960

gez. Henkelmann, Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1960 durch die Bun-
desrichter Dr. Schröder, Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf
sowie die Bundesarbeitsrichter Mellentin und Dr. Dr. Löwisch
für Recht erkannt:

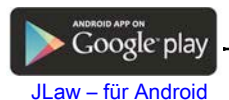
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
18. September 1959 – V LA 239/59 – wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Jahre 1936 als Prokurist und Mitleiter der Filiale Leipzig der Beklagten tätig. Im Jahre 1936 vereinbarten die Parteien die Versetzung des Klägers in den Ruhestand, "und zwar auf Grund seiner jüdischen Rasse". Dem Kläger wurde zunächst ein Ruhegeld in Höhe von 700.-- RM monatlich gezahlt, das jedoch mit Wirkung von Oktober 1938 an auf monatlich 500.-- RM herabgesetzt wurde. Anfang 1939 zahlte ihm die Beklagte zur Abgeltung der weiteren Pensionsansprüche einen Betrag von 12.000.-- RM. Der Kläger wanderte aus Deutschland aus; er lebt heute in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Beklagte, die eine Altbank im Sinne des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953 ist, hat nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 ihren Sitz von Berlin nach Frankfurt/Main verlegt.

Seit 1950 verhandelte der Kläger mit der Beklagten wegen der Wiedergewährung einer Pension. Diese Verhandlungen führten schließlich zu dem Ergebnis, daß die Beklagte anerkannte, dem Kläger stünde eine laufende Pension von monatlich 700.-- DM zu. Hiervon zahlt die Beklagte dem Kläger unwiderruflich die sogenannte "Westquote" mit 25 % des Ruhegehalts von 700.-- DM = 175.-- DM als von ihr anerkannte rechtliche Verpflichtung. Sie zahlt dem Kläger weiterhin die sogenannte "Westberlin-Quote" mit 54 % = 378.-- DM, diese jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Parteien, die Beklagte mit Unterstützung der Bundesrepublik als Streithelferin, streiten über die Frage, ob die Beklagte auch eine Rechtspflicht zur Zahlung der Westberlin-Quote treffe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger auf die ihm zustehende



monatliche Pension von 700.-- DM außer der bestätigten West-Quote von 25 % auch die von der Bankenaufsichtsbehörde bestätigte Westberlin-Quote zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 13.Mai 1955 nach dem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst durch Urteil vom 17.Januar 1956 die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen abgewiesen.

Auf die hiergegen von dem Kläger verfolgte Revision hat der Senat am 18.Februar 1959 - 1 AZR 77/56 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 17.Januar 1956 aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. In dem Urteil vom 18.Februar 1959, auf das Bezug genommen wird, hat der Senat die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch bejahet und dem Landesarbeitsgericht aufgetragen, in der Sache selbst zu entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht hat nunmehr durch das angefochtene Urteil vom 18.September 1959 die Klage unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 13.Mai 1955 abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er seinen Klageantrag weiterverfolgt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob es sich bei dem Anspruch des Klägers auf die sogenannte Westberlin-Quote um eine Verbindlichkeit, die im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung der Beklagten begründet ist, handelt oder nicht. Nur wenn die Versorgungslast in



- 4 -

dem Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung begründet ist, kann die Beklagte nach dem Berliner Altbankengesetz z.Zt. auf Zahlung in Anspruch genommen werden (§ 7 aaO).

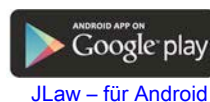
Aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß der Kläger 1915 in die Dienste der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der D , getreten ist. Er war zunächst als Depositenkassen-Vorsteher in Frankfurt/Main tätig. 1918 wurde er Niederlassungsleiter in Aschaffenburg und noch im gleichen Jahr Prokurist und Depositenkassenleiter in Frankfurt/Main. Von Ende 1919 bis April 1921 war er Mitleiter in Gießen. Ab April 1921 war er in der Niederlassung Leipzig tätig, und zwar zunächst als stellvertretender Direktor, ab 1923 als leitender Direktor. Ihm war eine Generalvollmacht für den Bezirk Leipzig erteilt worden. Die Niederlassung Leipzig gehörte zu den bedeutendsten Niederlassungen der Beklagten; ihr waren andere Niederlassungen unterstellt.

Der Kläger schließt aus dieser seiner Stellung im Gesamtunternehmen der Beklagten, daß er Angestellter der Berliner Zentrale und in deren Geschäftsbetrieb tätig gewesen sei. Er habe zu dem Kreis von leitenden Angestellten gehört, der mit der Gesamtleitung des Unternehmens und damit der Zentrale als Berliner Niederlassung in einem besonders engen Vertrauensverhältnis gestanden habe. Dies ergebe sich aus seiner besonders hervorgehobenen Stellung als Leiter der wichtigen Niederlassung Leipzig. Daß er als Angestellter der Zentrale als Berliner Niederlassung anzusehen sei, folge auch daraus, daß sein Anstellungsvertrag unmittelbar mit Berlin abgeschlossen worden war.

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 22. Januar 1959 - 1 AZR 478/55 - (BAG 7, 186 = AP Nr. 1 zu § 7 AltbG Berlin) ausgeführt hat, ist davon auszugehen, daß nach der Regelung des Altbankengesetzes die Angestellten der Altbanken nur dann die Erfüllung ihnen erteilter Versorgungszusagen verlangen können, wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Zusage "im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung" begründet ist. Für Verbindlichkeiten, die im Geschäftsbetrieb einer anderen Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik begründet sind, können die Altbanken z.Zt. nicht in Anspruch genommen werden. Obwohl also alle Verbindlichkeiten, die von einer Altbank eingegangen sind, dem Gesamtunternehmen als einheitlichem Rechtsträger zur Last fallen, ist die Inanspruchnahme der Altbank z.Zt. davon abhängig, in welcher Niederlassung die Verbindlichkeiten begründet sind. Nach dem Altbankengesetz und auch dem Umstellungs-Ergänzungsgesetz werden dadurch, daß die Verbindlichkeiten der einzelnen Niederlassungen nach verschiedenen rechtlichen Grundsätzen behandelt werden, die einzelnen Niederlassungen der Altbanken, obwohl es sich dabei um Teile eines einheitlichen Gesamtinstituts handelt, zu Trägern eigener Verbindlichkeiten gemacht und insoweit verselbständigt. Die gesetzlichen Regelungen behandeln also die einzelnen Niederlassungen der Altbanken so, als wären sie allein - nicht auch das Gesamtunternehmen - Schuldner der Verbindlichkeiten. Daraus ergibt sich, daß die einzelne Niederlassung nur für die Verbindlichkeiten haftet, die in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb begründet sind. Die einzelne Niederlassung haftet also nur für die bei ihr "belegenen" Forderungen.

Als solche verselbständigte Niederlassung kann zwar auch die im Jahre 1945 in Berlin befindliche Hauptniederlassung der beklagten Altbank hinsichtlich bestimmter in ihrem eigenen unmittelbaren Geschäftsbetrieb begründeter Verbindlichkeiten, insbesondere solcher aus von ihr eingegangenen Arbeitsverhältnissen, angesehen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Hauptniederlassung "als Niederlassung", wie auch die anderen Niederlassungen, tätig geworden ist, nicht aber dann, wenn die Hauptniederlassung allein in ihrer Eigenschaft als Führungsstelle des Gesamtunternehmens gehandelt hat. Denn soweit die Hauptniederlassung als Führungsstelle des Gesamtunternehmens tätig geworden ist, hat sie eben nicht wie eine



Niederlassung gehandelt, sondern in ihrer Eigenschaft als Kopf des Gesamtunternehmens. Es ist in der Regel davon auszugehen, daß von der Berliner Zentrale für das Gesamtunternehmen eingegangene Verbindlichkeiten eben in der Eigenschaft der Zentrale als Unternehmensleitung begründet sind; von der Zentrale in der Eigenschaft als "Berliner Niederlassung" sind sie nur dann eingegangen, wenn sie sich nicht als Maßnahme der Unternehmensleitung darstellen, sondern mit einem wie dem einer Niederlassung geführten eigenen Geschäftsbetrieb der Zentrale in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Letzteres kann hinsichtlich von Versorgungsansprüchen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es sich um Angestellte handelt, die in der Berliner Zentrale selbst tätig waren. Davon sind aber zu scheiden solche Angestellte, die für die Unternehmensleitung außerhalb Berlins tätig waren. Sie waren nicht "im Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung" tätig, sondern für das Unternehmen außerhalb Berlins.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist nicht im Sinne des Klägers zu werten, daß er seinen Anstellungsvertrag mit Berlin abgeschlossen hatte. Insoweit liegt lediglich eine Maßnahme der Zentrale als Leiterin des Gesamtunternehmens vor. Zu den Führungsaufgaben der Unternehmensleitung gehörte es insbesondere, die einzelnen Niederlassungen mit geeigneten Führungskräften zu besetzen. In der Anstellung solcher Führungskräfte für die einzelnen auswärtigen Niederlassungen liegt deshalb eine echte Aufgabe der Unternehmensleitung, nicht aber eine Tätigkeit der Berliner Zentrale als Berliner Niederlassung. Im Sinne des Altbankenrechts war der Kläger also nicht in der Zentrale als Berliner Niederlassung tätig, sondern er war in Leipzig für das Gesamtunternehmen als Leiter der Niederlassung Leipzig eingesetzt. Dem entspricht auch die Art der Durchführung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger. Daß dem Kläger gewährte Gehalt wurde zu Lasten von Leipzig ausgezahlt. Dort



wurde auch die Pension gezahlt, nachdem der Kläger zwangsweise in den Ruhestand versetzt war. Wenn die Pension intern Berlin belastet wurde, so ist das ebenfalls mit Rücksicht auf die Funktion von Berlin als Leitung des Gesamtunternehmens zurückzuführen. Durch diese Belastung wird insbesondere nicht eine Tätigkeit der Berliner Zentrale als Niederlassung Berlin begründet.

Auch ist nicht im Sinne des Klägers zu verwerten, daß es sich bei der Leipziger Niederlassung um eine bedeutende Niederlassung im Gesamtverband des Unternehmens der Beklagten handelte, auch nicht, daß dieser Filiale andere Filialen außerhalb Berlins unterstellt waren. Wenn die Berliner Zentrale dem Kläger solche bedeutenden Aufgaben übertrug und ihm dazu auch eine Generalvollmacht erteilte, so macht sie ihn damit nicht zum Mitglied "ihrer Berliner Niederlassung" als Zentrale, sondern übertrug ihm bedeutende Aufgaben für das Gesamtunternehmen in ihrer Eigenschaft als Führungsstelle dieses Gesamtunternehmens. Es liegen insoweit Maßnahmen der Unternehmensleitung vor, die zur Übertragung von Zuständigkeiten des Klägers für die Niederlassung Leipzig und die dieser Niederlassung nachgeordneten Filialen auf den Kläger führten. Damit handelte aber Berlin eben als Unternehmensleitung, nicht wie eine in Berlin sitzende Niederlassung der Beklagten.

Daß der Kläger schon vorher in anderen Orten außerhalb Berlins leitende Positionen bei der Beklagten gehabt hat, ist für die Entscheidung der hier maßgebenden Frage unerheblich.

Der Senat hat in seinem früheren Urteil vom 18. Februar 1959 in dieser Sache ausgeführt:

" Das Landesarbeitsgericht wird bei seiner Prüfung nicht außer acht lassen dürfen, ob der Kläger im Betrieb der Beklagten ständig in Leipzig beschäftigt oder dort nur vorübergehend tätig war, etwa weil er von der Unternehmensleitung der Beklagten bald bei dieser, bald bei jener Filiale eingesetzt wurde. Von Einfluß auf die Entscheidung kann insoweit sein, ob der Kläger zu dem Kreis leitender Angestellter gehörte, die in besonders engem Verhältnis zu der Unternehmensleitung standen."



- 8 -

Es ist zwar in besonders liegenden Ausnahmefällen nicht ausgeschlossen, daß der 1945 tätige Leiter einer örtlichen Filiale einer Altbank zu einem unmittelbar in Berlin beschäftigten Mitarbeiterstab der Hauptniederlassung Berlin gehören kann. Dies gilt dann, wenn es sich um Angestellte handelt, die von Berlin aus je nach den betrieblichen Bedürfnissen bald hierhin und bald dorthin geschickt wurden, um als Sonderbeauftragte der Zentrale nach den Bedürfnissen des Unternehmens an immer verschiedenen Orten eingesetzt zu werden. In solchen Fällen kann die Berliner Zentrale die Stellung einer Niederlassung im Verhältnis zu diesem Angestellten erhalten, die aus dem unmittelbar bei ihr selbst beschäftigten "Stammpersonal" nach den anfallenden Bedürfnissen Arbeitskräfte zur vorübergehenden Beschäftigung bald hierhin, bald dorthin abstellt. Bei solchen Kräften kann es nicht auf den Zufall abgestellt werden, wo sie bei ihrer örtlich ständig wechselnden Tätigkeit gerade 1945 beschäftigt waren. Angestellte, die bald hier und bald dort tätig sind und zu einer von der Unternehmensleitung selbst in Berlin unterhaltenen Reserve an Spezialkräften gehören, können als Angestellte der wie eine Berliner Niederlassung handelnden Zentrale nach den Umständen des einzelnen Falles angesehen werden.

Ein solcher besonderer Fall liegt aber nach den Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts hier nicht vor. Mit der Entscheidung vom 18. Februar 1959 sollte insbesondere nicht gesagt werden, daß jeder leitende Angestellte als zu der Berliner Zentrale in ihrer Eigenschaft als Berliner Niederlassung gehörend anzusehen sei; angesprochen ist mit dieser Entscheidung vielmehr nur ein bestimmter Kreis leitender Angestellter, der in besonders engem Verhältnis, der enger als es gemeinhin bei Niederlassungsleitern der Fall ist, zur Zentrale steht, also der oben näher beschriebene Kreis von

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

besonderen zur Berliner Zentrale als Niederlassung gehörenden Spezialkräften. Aus der Stellung eines Filialleiters mit örtlich begrenzten Vollmachten, der von 1921 bis 1936 ständig außerhalb Berlins eingesetzt war, allein folgt ein besonderes Verhältnis wohl zu der Beklagten als Unternehmensleitung (was nicht ausreicht), nicht aber ein solches, das gerade die Zentrale in ihrer Eigenschaft als Berliner Niederlassung betrifft. Zwar bedarf jeder leitende Angestellte in einer so verantwortlichen Position, wie sie der Kläger hatte, in besonderem Maße des Vertrauens der Unternehmensleitung. Die daraus sich ergebenden Folgerungen betreffen aber immer nur das Verhältnis der Unternehmensleitung zum Angestellten, nicht aber das Verhältnis Zentrale als verselbständigte Niederlassung zum Angestellten. Der Kläger gehörte also nicht zu dem Kreis von Angestellten, die in und für die Berliner Zentrale als Berliner Niederlassung tätig waren.

Da der Kläger von 1921 bis 1936 ständig außerhalb Berlins bei der Niederlassung der Beklagten in Leipzig tätig war und er damit wohl in einem besonders engen Verhältnis zur Unternehmensleitung in Berlin stand, nicht aber zu den Angestellten der Berliner Zentrale als einer im Sinne des Altbankengesetzes verselbständigten Niederlassung gehörte, muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Kläger steht insoweit nicht anders als die anderen Angestellten der Berliner Altbanken, die außerhalb der Berliner Niederlassung beschäftigt waren; er kann ebenso wie diese anderen Angestellten z.Zt. keine Versorgungsansprüche gegen die Beklagte geltend machen. Er muß sich daher zunächst damit abfinden, daß die Beklagte die Leistun-



gez. Dr. Schröder Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf
Dr. Löwisch Mellentin

